

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.05.2015

Geschäftszahl

Ra 2014/19/0175

Rechtssatz

Wird in der gesonderten Darstellung der Zulässigkeit der ao Revision gemäß § 28 Abs. 3 VwGG vorgebracht, das VwG habe entgegen der Rechtsprechung von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen, weil der entscheidungsmaßgebliche Sachverhalt nicht vollständig festgestellt worden sei, wird darauf aber in den Revisionsgründen nicht mehr zurückgekommen, gelingt es der Revision nicht, aufzuzeigen, dass die Revision von der Lösung dieser Rechtsfrage abhängig ist.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2014190175.L04